

IÖGV
Interessensvertretung österreichischer gemeinnütziger Vereine
Schrottgasse 9/18
1030 Wien
Telefon 0664 103 08 18
Fax 714 57 59
e-mail iogv@aon.at

An den
Präsidenten des Nationalrats
Herrn Dr. Heinz Fischer

Parlament
1017 Wien

Wien, 7. Mai 1999

**Gutachtliche Äußerung zu Steuerreformgesetz 2000
BMF, Abt. IV/14, GZ 14 0403/1-IV/14/99/1**

Sehr geehrter Herr Präsident Fischer,

namens der Mitgliedsorganisationen der IÖGV
Aids Hilfe Wien, amnesty International, Argus Fahrradlobby, Ärzte ohne Grenzen,
Barmherzigkeit International, CARE Österreich, Christoffel-Blindenmission, Global
2000, Greenpeace Österreich, Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen
Österreichs, Jugend eine Welt, Katastrophenhilfe Österreichischer Frauen,
Österreichische Krebshilfe, Österreichisches Rotes Kreuz, Nord Süd Institut, ÖED,
ÖIE, Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs, Pro Juventute, Rote Nasen
Clowndoctors, Seraphisches Liebeswerk, SOS Kinderdorf, Unicef Österreich, Unsere
kleinen Brüder und Schwestern, VCÖ Verkehrclub Österreich, Vier Pfoten und
WWF Österreich
erlauben wir uns, folgende gutachtliche Äußerung zum Steuerreformgesetz 2000
abzugeben:

Die vorliegende Reform beinhaltet keinerlei Regelungen, um die Tätigkeit von
gemeinnützigen Organisationen, auch bezeichnet als Non Profit Organisationen,
NPOs, in Österreich zu unterstützen und zu erleichtern.

Im Auftrag der angeführten NPOs und in Berücksichtigung des Bedürfnisses vieler
weiterer NPOs, welche ebenso für das Funktionieren der österreichischen
Gesellschaft unverzichtbare Leistungen erbringen, und dabei oftmals auf
Spendermittel angewiesen sind, schlagen wir wenigstens zwei für NPOs
wesentliche Erweiterungen der vorliegenden Gesetzes-Änderungen vor. Diese
beziehen sich auf:

- 1) Erweiterung des begünstigten Empfängerkreises für Zuwendungen im Sinne des § 4 (4) 5 d und e EStG 1998 auf alle gemeinnützige Organisationen. Spenderinnen und Spender sollen Spenden an Organisationen, die soziale, mildtätige und sonstige gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung BAO verfolgen, absetzen können.
- 2) Erweiterung des begünstigten Empfängerkreises für Zuwendungen im Sinne des § 18 EStG 1998 auf alle gemeinnützigen Organisationen. Wirtschaftsunternehmen sollen Zuwendungen an spendensammelnde Organisationen als Sonderausgaben geltend machen können. Mit dieser Maßnahme kann die dringend erforderliche Kooperation zwischen Wirtschaft und NGOs intensiviert werden.

Als Begründung verweisen wir neben der Tatsache, daß NPOs im Auftrag des Staates bzw. stellvertretend für den Staat Aufgaben und Tätigkeiten erbringen, die andernfalls vom Staat auszuführen und zu finanzieren wären, auch auf die Ergebnisse einer repräsentativen Meinungsumfrage, welche vom Institut für strategische Markt- und Meinungsforschung, ISMA, im Auftrag der angeführten Organisationen zwischen 20. Und 24. April 1999 durchgeführt wurde.

Demnach vertritt eine deutliche Mehrheit, nämlich 86 Prozent der Österreicher die Auffassung, die Tätigkeit spendensammelnder Organisationen müsse durch steuerliche Entlastungen erleichtert werden. Nach Schätzungen der Mitgliedsorganisationen der IÖGV, die immerhin mehr als ein Drittel des gesamten Spendenaufkommens in Österreich repräsentieren, kann durch diese Maßnahme das Spendenaufkommen um mindestens ein Viertel gesteigert werden.

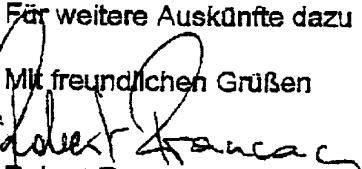
Rund ein Fünftel der Österreicher wäre nach der erwähnten Umfrage bereit mehr zu spenden, wenn Spenden absetzbar wären. Bei den Bestverdienem in Österreich steigt dieser Anteil sogar auf rund ein Drittel.

Hier liegt ein großes Potential zugunsten der Spendenorganisationen in Österreich. Der Gesetzgeber muß dieses Potential zugänglich machen, um als ersten Schritt die Tätigkeit von NPOs zu begünstigen und gleichzeitig die hohe Spendenbereitschaft der Österreicherinnen und Österreicher anzuerkennen.

Insgesamt geht die IÖGV aufgrund vorsichtiger Berechnungen davon aus, daß die positiven Impulse zur Erhöhung des Spendaufkommens durch die vorgeschlagenen Maßnahmen bei weitem die zu erwartenden Steuerausfälle mehr als kompensieren werden.

Für weitere Auskünfte dazu stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Robert Francan

für die IÖGV

PS: Die IÖGV ist Mitglied der Preiskommission laut Postgesetz 1997.